



Der
Bundeswahlleiter

Der Bundeswahlleiter • 65180 Wiesbaden • Deutschland

An
alle Parteien und politischen Vereinigungen,
die gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz beim
Bundeswahlleiter Unterlagen hinterlegt haben

nachrichtlich:

Damen und Herren Landeswahlleiter

Statistisches Bundesamt

65180 Wiesbaden
Deutschland

Geschäftszeichen: W/39910010-WB2907
Servicetelefon: +49 (0)611 / 75-4863

Wiesbaden, 28. August 2012

Seitenanzahl: 2

Betreff: Wahlrecht der Auslandsdeutschen; Aufstellung von Parteibewerbern
Bezug: Auswirkungen des am 07. August 2012 veröffentlichten Beschlusses des Bundes-
verfassungsgerichts vom 04. Juli 2012 in Sachen Wahlrecht der Auslandsdeutschen;
Az. 2 BvC 1/ 11 und 2 BvC 2/ 11

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit am 07. August 2012 veröffentlichten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht die bisherige
Regelung des Wahlrechts der im Ausland lebenden Deutschen, sog. Auslandsdeutsche, in § 12 Abs.
2 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) für nichtig erklärt. Bisher waren nach dieser Regelung diejenigen
im Ausland lebenden Deutschen wahlberechtigt, die nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug
mindestens 3 Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung
innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hatten. Diese Regelung ist nach der
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus
Art. 38 Abs. 1 Grundgesetz (GG) unvereinbar.

Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 12 und § 13 BWG. Nach § 12 Abs. 1 BWG sind im Ausland
lebende Deutsche nicht wahlberechtigt, da sie nicht die in § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG statuierte
Voraussetzung, am Wahltag seit mindestens 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine
Wohnung inne zu haben oder sich sonst gewöhnlich aufzuhalten, erfüllen. Die bisherige Regelung

Zentrale:
Telefon: + 49 (0)611 / 75 (1)
Telefax: + 49 (0)611 / 72 - 4000
www.destatis.de/kontakt/
www.bundeswahlleiter.de
www.destatis.de

Servicezeiten:
Mo - Do: 8.00 - 17.00 Uhr
Fr: 8.00 - 15.00 Uhr
Telefonservice:
Telefon: + 49 (0)611 / 75-4863

Postanschrift:
65180 Wiesbaden, Deutschland
Haus-/Lieferanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden, Deutschland

Bankverbindungen:
Bundeskasse Trier, Konto Nr.: 590 010 20
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ: 590 000 00
Auslandszahlungen:
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE8159000000059001020



des § 12 Abs. 2 S. 1 BWG erweiterte den zu den Bundestagswahlen wahlberechtigten Personenkreis auf die im Ausland lebenden Deutschen unter den dort genannten Voraussetzungen. Da § 12 Abs. 2 S. 1 BWG durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt wurde, besteht derzeit keine Rechtsgrundlage für ein Wahlrecht der Auslandsdeutschen.

Dies wirkt sich auf die Parteibewerberaufstellung zu Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten insoweit aus, als nur diejenigen Parteimitglieder in den Mitglieder- und Vertreterversammlungen stimmberechtigt sind, die im betreffenden Wahlkreis auch wahlberechtigt sind (siehe §§ 21 Abs. 1, 27 Abs. 5 BWG). Gleiches gilt für die nach § 20 Abs. 2 S. 2 BWG für Kreiswahlvorschläge und nach § 27 Abs. 1 S. 2 BWG für Landeslisten erforderlichen Unterstützungsunterschriften von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten sind.

Dem Gesetzgeber ist es jedoch durch den genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nicht verwehrt, bei Berücksichtigung der vom Gericht angestellten Erwägungen, auch in Zukunft die Wahlberechtigung Deutscher im Ausland zu gewährleisten. Mit einer diesbezüglichen Regelung ist angesichts der im vormaligen § 12 Abs. 2 BWG zum Ausdruck gekommenen Intention des Gesetzgebers auch zu rechnen.

Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Neuregelung, die ein Wahlrecht der Auslandsdeutschen gewährleistet, besteht jedoch keine Rechtsgrundlage für eine Mitwirkung der im Ausland lebenden Deutschen am Verfahren der Parteibewerberaufstellung und der Unterstützung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten. Eine dennoch erfolgte Mitwirkung könnte zu hieraus resultierenden Wahlfehlern führen. In Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern ist es daher zur Vermeidung etwaiger Wahleinsprüche empfehlenswert, Bewerberaufstellungsverfahren und Unterstützungsunterschriftensammlungen, an denen Auslandsdeutsche beteiligt werden sollen, erst nach Inkrafttreten einer Neuregelung durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Roderich Egeler